und barf bei ben Begriffsbestimmungen ber einzelnen buchhandle= rifchen Zweige in feiner Beife gur Geltung tommen. Ich febe hier auch von ber unfinnigen Begriffsichaffung eines »modernen Antiquariats a gang ab. Die Ertfarung der Berfehrsordnung über »Antiquariat« ift unbrauchbar.

Die Begriffsbestimmung bes Untiquariats als befonderen buchhandlerifchen Beschäftszweiges muß als wesentlichftes Erfordernis aufftellen, daß der Untiquar mit Buchern handelt, Die fich nicht mehr innerhalb des Beichäftsbetriebes ber anderen buchhandlerischen Zweige befinden. Dies ift bas Entscheidende beim Untiquariat, wie ein Blid auf das Bejen unferer größten

Untiquariatshandlungen lehrt.

Derartige »reine« Antiquariatsgeschäfte werden selbstverftand= lich mitunter auch von Sortimentern und felbft Berlegern betrieben, ebenso wie von Antiquaren und Sortimentern in dem oben bezeichneten Ginne mit alten Buchern getrobelte wird in Fällen, wo bem Räufer die neuen gu teuer find. Diefer Trobel - ich bitte dem Wort eine gehäffige Bedeutung nicht beizulegen - ift überhaupt nicht eine handelsrechtlich in Frage tommenbe Geite bes buchhandlerifchen Beichafts, und es fonnen fich baber auch gar nicht befondere buchhändlerifche Brauche über feine Behandlung gebildet haben. Streitfragen über ihn find daher nach geschriebenem Recht zu beurteilen.

Das Antiquariat, von bem ich fpreche, tann nach feiner Gigenart nur einen Spegiestauf fennen. Benn ber Untiquar anbietet, jo bietet er das oder eines der bei ihm befindlichen Exemplare eines Wertes an, gleichgültig ob er fich Erfat bafür burch Eingehen eines neuen santiquarischen« Beschäfts beforgen fann ober nicht. Bei feinem Angebot tommt gur Geltung

der Artifel 279 des Sandelsgesethuches:

"In Beziehung auf die Bedeutung und Birtung von Sandlungen und Unterlaffungen ift auf die im Sandelsber= fehr geltenden Bewohnheiten und Gebrauche Rudficht gu nehmen.«

Und nun tomme ich ju bem zweiten und juriftischen Irrtum des herrn Dr. jur. Deg.

berr Dr. beg fagt: » Daß bezüglich des Sandelsbrauches eine, eine langere Beit andauernde gleichformige Uebung verlangt werde, ift unrichtig; es wird vielmehr erfordert, daß die thatfächlichen Beichäftsgebrauche, Die Sandelsgewohnheiten, langere Beit hindurch gleichförmig in der Rechtsüberzeugung (opinio necessitatis) geubt merden; benn baburch merden fie ju Sandels= gebräuchen, jum Sandelsgewohnheitsrecht im Ginne bes Sanbelsgesethuches. Diefe lebung wird zur Erifteng des » Sandels= gebrauchs nicht etwa nur von mir verlangt, jondern von einem allgemein anerkannten Rechtsfat, den die Juriftenwelt der geg= nerifden Unficht zu lieb wohl taum fallen laffen durfte. "

Belche Juriftenwelt? Die Rechtsprechung bes früheren Reichsoberhandelsgerichts und bes jegigen Reichsgerichts, ebenfo Goldschmidt, Laband, von Sahn, Behrend, Endemann, Rengner und andere mehr find anderer Unficht und ihnen ichließt fich die geltende Meinung an. Ich verweise Berrn Dr. Beg besonders auf die Darlegungen bei Behrend I 1, 1880, Endemann, Sand= buch I 1, 1881 § 10 und Goldschmidt, Sandbuch I. 2. Aufl.

1874 § 35.

Die geltende Meinung verlangt vom Sandelsbrauch im Sinne des Sandelsgesethuchs burchaus nicht, daß er in ber Ueberzeugung einer Rechts bethätigung, also mit der opinio necessitatis jur Ausübung gelange. Gine folde Ausübung wird nur verlangt bei ben Sanbelsgebrauchen, von benen Artifel 1 des Sandelsgesethuchs fpricht. Mur bier handelt es fich um Sanbelsgewohnheitsrecht. Die Sandelsgebrauche bes Artifels 279 des Sandelsgesethuchs, der in unserem Falle gur Beltung tommt, find fein Recht und find begrifflich verschieden bon benen bes Artifel 1. Gie find nur Mittel gur Willensinterpretation und erfordern nur die einzige Gigenschaft, daß fie im Ginne bes Berlin 1885. Rapitel IV: Die buchhandlerische Ufance.

pathifches Schlagwort brauchen darf: Bucherhandel, ift Trodel thatfachlich geltenden Brauchs zur Ausübung gelangen mit ber »opinio utilitatis«. Die Billensauslegung bei einem Sandels= geschäft geschieht alfo im Zweifel nach der Boraussetzung, daß das allgemein lebliche im bestimmten Galle auch wirklich gewollt fei, und daß ein jeder, welcher Sandelsgeschäfte abichließt, fich ftillichweigend ber Annahme unterwirft, als fein Bille gelte bas fonft bei ähnlichen Beschäften im Sandelsverfehr als Brauch Beobachtete. Gine Befanntichaft mit der Ufance, Die begrifflich erforderlich ift, ericheint im einzelnen Falle nicht einmal unbedingt nötig, indem stillschweigend als felbstverftandlich betrachtet wird, daß nach den bestehenden Beschäftsgebrauchen verfahren werden foll, felbst wenn fie der Beteiligte nicht im einzelnen fennt. (Enischeidungen I, 91; VI, 368). »Die Art der Gefchäfts= behandlung, welche fich in gewiffen Rechteverhaltniffen geftaltet hat, bildet für diejenigen, welche fortwährend in diefe Berhalt= niffe treten und darin handeln, einen ftillschweigend vereinbarten Inhalt ihres Bertrages« (Bachter).

Es ift ein Jertum des Beren Dr. Bef, daß die Bandelsgewohn= heiten des Buchhandels Sandelsgewohnheitsrecht im Ginne des Artitels 1 des Sandelsgesethuchs find. Gine Beobachtung Des Beiftes in der Beichaftswelt, wie er fich in der Unwendung ber Ufance bethätigt, läßt erfeben, daß wir ce bier in feiner Beife mit einem Gewohnheitsrecht im Ginne objeftiver Rechtsnorm gu thun haben, fondern vielmehr mit Beichäftsgebrauchen, Die auf ber reinen opinio utilitatis und dem Grundfat bloger Ronvenieng beruben und welche man im Buchhandel beobachtet, nicht, weil es fo Recht ift, fondern weil es der bestehende Brauch fo mit fich bringt.

Daß im Buchhandel laienhaft oft bon einem fogenannten buchhändlerischen » Bewohnheits recht « gesprochen wird, wenn man den Inbegriff unserer eigenartigen Bebräuche meint, ift unwesents lich bei einer juriftischen Begriffsbestimmung. Die Bandels= brauche des Buchhandels tommen bei einer Billensauslegung, im Begenfat jum Sandelsgewohnheitsrecht, felbft gegenüber dispo-

fitiven Befegesbeftimmungen gur Beltung*).

Wir fonnen ben Schluß gieben. Bietet ein Antiquar Berte jum Berfauf an, fo meint er damit nicht irgendwelche Eremplare eines bestimmten Bertes, fondern er meint bestimmte Exemplare irgend eines gewünschten Buches. Beftellt jemand auf ein folches Angebot die Bücher, jo jest er ebenjo ftillschweigend voraus, bag der Untiquar bei feinem Angebot im Sinblick auf beftimmte ihm gur Berfügung ftebende Exemplare gehandelt hat. Mur fo ift ber vernünftige Ginn bes Brauchs zu verfteben, und auf Grund diefes Brauchs wird der beiderseitige Bille nach Artifel 279 des Sandelsgesethuchs interpretiert und vorfommen= ben Falles fogar ergangt. Bon irgend einer Rechtsüberzeugung und deren Bethätigung ift gar nicht die Rede; denn Beg irrt, wie oben gezeigt, wenn er fagt: »Der Richter beachte als Sandels= brauch nur bas, mas im rechtlichen Ginne Sandelsbrauch ift. Mur bas Thatfachliche entscheidet.

Ein folder Brauch, wie der hier erforderliche, ift aber meiner Unficht nach vorhanden und auch zu beweisen, nur darf man nicht nach dem Borgange des herrn Dr. beg - auch die Berfehrsordnung macht es fo - über Bandelsgebrauche ab= ftimmen laffen wollen. Mit Recht fagt Schurmann hiervon: Dies ift die Methode, welche die Geschäftswelt herkommlich auf Irrwege geführt hat, fobald fie Sandelsbrauche feststellen wollte«. Lettere find vielmehr in ihrem Busammenhange und in ihren Grundlagen aufzusuchen. Das Butachten eines Sachverftandigen genügt, nur muß es eben ein > Sach = Sachverftanbiger fein, ber Die juriftische Geite aufer Betrachtung läßt. Der Richter fann fich den Gründen feines Gutachtens anschließen oder nicht, felbst wenn hundert große Untiquare über den Fall hundertund= ein verschiedene Unfichten haben follten.

^{*)} Bgl. meine Schrift: Das buchhandlerijche Ronditionsgeschäft.«